

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll Nr. 2 vom 17. Oktober 1979
zu der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten
Rheinschiffahrtsakte
— Drucksache 8/3748 —**

A. Problem

Die Schifffahrt auf dem Rhein muß nach Fertigstellung des Main-Donau-Kanals neu geregelt werden.

B. Lösung

Für Schiffe aus Drittstaaten werden künftig Regelungen für den Rheinverkehr durch bilaterale Vereinbarungen oder durch die Zentralkommission getroffen.

Einmütige Billigung im Ausschuß

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/3748 — wird unverändert angenommen.
2. Die Bundesregierung wird ersucht, darauf hinzuwirken, daß möglichst bald der Begriff „Flagge eines Vertragsstaates“ national wie international verbindlich festgelegt wird. Es sollte Voraussetzung dafür sein, daß das Schiff
 1. in einem Schiffsregister des Vertragsstaates eingetragen ist und
 2. einer natürlichen Person gehört, die die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzt und ihren Wohnsitz in diesem Vertragsstaat hat oder
 3. einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehört, die ihren Sitz (Hauptsitz) in diesem Vertragsstaat hat. Ungeachtet des Sitzes einer juristischen Person oder Personenvereinigung besteht eine echte Verbindung jedoch dann nicht, wenn Personen, die unmittelbar oder mittelbar über die willensbestimmende Mehrheit der Anteile, des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, entweder
 - a) natürliche Personen sind, die nicht die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzen oder
 - b) natürliche Personen ohne Wohnsitz in diesem Vertragsstaat sind oder
 - c) juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, die keinen Sitz (Hauptsitz) in diesem Vertragsstaat haben.Entsprechendes gilt für den Ausrüster von Schiffen.

Bonn, den 23. April 1980

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Batz	Feinendegen
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Feinendegen

Der in Drucksache 8/3748 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 208. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 1980 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 23. April 1980 behandelt.

Durch die Eröffnung des Main-Donau-Kanals wird die Binnenschifffahrt von Drittstaaten in verstärktem Maße Zugang zum Rhein erhalten. Es ist daher erforderlich, die Revidierte Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (BGBl 1969 II S. 598) an diese veränderten Verhältnisse anzupassen. Künftig sollen für Schiffe, die nicht die Flagge eines Vertragsstaates führen, folgende Regelungen gelten:

- Die Bedingungen für den Wechselverkehr zwischen Häfen am Rhein und seinen Nebenflüssen und Häfen in Drittstaaten werden durch bilaterale Vereinbarungen festgelegt.
- Die Transporte zwischen zwei Plätzen, die beide an den von der Rheinschifffahrtsakte erfaßten Wasserstraße liegen, erfolgen nach Bedingungen, die von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt festgelegt werden.

Durch ein zusätzliches Zeichnungsprotokoll wird den Bestimmungen des EG-Vertrages Rechnung getragen. Es wird dadurch sichergestellt, daß die Schiffe aus den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ebenso wie die zur Rheinschifffahrt gehörenden Schiffe behandelt werden.

Nach dem neu gefaßten Artikel 2 Abs. 3 der Rheinschifffahrtsakte gehören zur Rheinschifffahrt alle diejenigen Schiffe, die zur Führung der Flagge eines der Vertragsstaaten berechtigt sind. Mit dem während der Beratung vorgelegten Entschließungsantrag wird die Bundesregierung ersucht, möglichst bald eine verbindliche Festlegung des Begriffes „Flagge eines Vertragsstaates“, national wie international, zu erreichen. Der Verkehrsausschuß war einmütig der Meinung, daß eine solche national wie auch international verbindliche Festlegung dieses Begriffes dringend notwendig ist, um eine Überfremdung der Binnenschifffahrt durch eine Umgehung der neuen Vorschriften zu verhindern. Im Ausschuß bestand auch Einmütigkeit darüber, daß bei der Festlegung dieses Begriffes besonders darauf zu achten ist, mittelbaren Einfluß zu verhindern. Deshalb soll der Hauptsitz einer juristischen Person oder Personenvereinigung in einem Vertragsstaat dann kein Kriterium für eine Berechtigung zur Führung der Flagge eines Vertragsstaates sein, wenn Personen unmittelbar oder mittelbar über die willensbildende Mehrheit der Anteile des Kapitals oder der Stimmrechte verfügen, und zwar natürliche Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Vertragsstaates besitzen oder ohne Wohnsitz in dem Vertragsstaat sind oder juristische Personen oder Personenvereinigungen ohne Sitz in dem Vertragsstaat.

Der Ausschuß hat im übrigen keine Bedenken gegen den Inhalt des Abkommens und empfiehlt daher die Zustimmung.

Bonn, den 23. April 1980

Feinendegen

Berichterstatte

